

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.
— Drucksache 12/5230 —

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes

A. Problem

Das Gesetzesvorhaben hat im wesentlichen folgende Ziele:

1. Umsetzung des Beschlusses des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Februar 1993 zur Änderung von Artikel 2 des Direktwahlaktes.
2. Schaffung von Übergangsregelungen für die neuen Länder sowie für Berlin, da diese bisher nicht an Wahlen zum Europäischen Parlament teilgenommen haben.
3. Anpassung an Vorschriften des Bundeswahlgesetzes und an das Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes.

B. Lösung

1. Die im Europawahlgesetz genannte Zahl der derzeit auf die Bundesrepublik Deutschland entfallenden Abgeordneten soll von 81 auf 99 erhöht werden.
2. Soweit Regelungen im Europawahlgesetz an die letzte Wahl zum Europäischen Parlament anknüpfen, wird für die neuen Länder und für Berlin an die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag angeknüpft.
3. Es erfolgt die Anpassung einer Regelung zur Einrichtung von Wahlvorschlägen an das Bundeswahlgesetz sowie einer Fristbestimmung für die Wahlprüfungsbeschwerde an das Gesetz

zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (Drucksache 12/3628).

Einstimmigkeit im Ausschuß.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 12/5230 unverändert anzunehmen.

Bonn, den 30. Juni 1993

Der Innenausschuß

Hans Gottfried Bernrath
Vorsitzender

Gerd Wartenberg (Berlin)
Berichtersteller

Franz Heinrich Krey

Wolfgang Lüder

Bericht der Abgeordneten Gerd Wartenberg (Berlin), Franz Heinrich Krey und Wolfgang Lüder

I. Zum Ablauf der Beratungen

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. wurde in der 165. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. Juni 1993 an den Innenausschuß zur federführenden Beratung sowie an den Auswärtigen Ausschuß, den Rechtsausschuß und den EG-Ausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuß hat einstimmig empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Da der Rechtsausschuß und der EG-Ausschuß ihre Stellungnahmen erst nach der Beschlußfassung im Innenausschuß vorgenommen haben, hat der Innenausschuß den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 30. Juni 1993 unter Vorbehalt abschließend beraten und ihm mit den Stimmen der antragstellenden Fraktionen bei Enthaltung seitens der Gruppe der PDS/Linke Liste zugestimmt. Da die später eingegangenen Stellungnahmen des Rechtsausschusses und des EG-Ausschusses der Beschlußfassung des Innenausschusses nicht widersprachen, brauchten die Beratungen nicht wieder aufgenommen zu werden.

II. Zur Begründung

Zur Begründung wird auf Drucksache 12/5230 hingewiesen.

Der Ausschuß hat in seiner Beratung darauf gedrängt, Artikel 8b Abs. 2 (neu) des Vertrages über die Europäische Union möglichst schon bei der Direktwahl 1994 wirksam werden zu lassen. Diese Vorschrift führt für die Wahl zum Europäischen Parlament das sog. Wohnsitzprinzip ein. Danach soll künftig jeder Unionsbürger in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht zu denselben Bedingungen wie Angehörige des Mitgliedstaates haben.

Seitens der Bundesregierung ist darauf hingewiesen worden, daß Voraussetzung für das Inkrafttreten dieser Vertragsbestimmung zunächst die Ratifikation des Vertrages durch sämtliche Mitgliedstaaten sei. Darüber hinaus stehe die Ausübung des Wahlrechts für Unionsbürger nach dem Vertrag selbst (Artikel 8b Abs. 2 Satz 2 EGV) unter dem Vorbehalt der Festlegung von Einzelheiten durch den Rat, die auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments bis zum 31. Dezember 1993 erfolgen soll.

Mit den Arbeiten an einer entsprechenden EG-Richtlinie oder -Verordnung solle nach ihren Informationen nach Abschluß des Ratifizierungsverfahrens begonnen werden. Der Entwurf einer EG-Richtlinie liege vor. Sofern der im Vertrag vorgesehene Zeitplan eingehalten und das Wohnsitzprinzip noch für die nächste Europawahl Berücksichtigung finden soll, würde — nach Vorliegen der entsprechenden Vorgaben des Rates — kurzfristig eine Anpassung des Europawahlgesetzes und ggf. eine Wiederholung der Wahlbewerberaufstellung innerhalb entsprechend verkürzter Fristen erforderlich werden.

Der Ausschuß hat auf diesem Hintergrund die Bundesregierung gebeten, alles ihr mögliche zu tun, um die rechtzeitige Umsetzung noch zu erreichen, und für Ende September einen Zwischenbericht gewünscht, den der Vertreter der Bundesregierung zugesagt hat.

Der Ausschuß hat in seinen Beratungen die Frage von kürzeren Öffnungszeiten der Wahllokale und der Erhöhung der Zahl der auf dem Stimmzettel abgedruckten Bewerber angesprochen. Seitens der Bundesregierung ist darauf hingewiesen worden, daß die Beschränkung auf zehn Bewerber als Kompromiß vereinbart worden sei; im übrigen leide, was im Ausschuß Zustimmung fand, bei einer höheren Zahl der Bewerber die Übersichtlichkeit.

Gerd Wartenberg (Berlin)

Franz Heinrich Krey

Wolfgang Lüder

Berichterstatter